

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 8 (1824)

45 (8.11.1824)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-775988](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-775988)

Oldenburgische Blätter.

N^{ro}. 45. Montag, den 8. November, 1824.

Der Oldenburgische Bilder-Codex (Codex picturatus) des Sachsenspiegels.

In der Gräflich-Bentinskischen Bibliothek zu Barel befindet sich ein merkwürdiges Document des Alterthums, welches dem Alseghabuche im Landesarchive zu Oldenburg wohl an die Seite gesetzt zu werden verdient: ein in Folio-Format auf Pergament geschriebener, mit Gemälden und Zeichnungen versehener Codex des Sachsenspiegels in niederdeutscher Sprache vom Jahre 1236. Die Abschrift ist, nach einer am Schlusse befindlichen lateinischen Notiz, a) auf Befehl eines Grafen Johann von Oldenburg, von einem Klaster-Mönch, Heinrich Gloysten, gefertigt, und zwar zunächst zum Besten der Ritterschaft: „nicht um neue bürgerliche Rechte und Satzungen einzuführen, sondern weil damals fast alle ältere Ritter und Ritterbürtige der Oldenburgischen Herrschaft gestorben, der

Väter Rechte den Söhnen unbekannt geworden waren, und die Rechtskunde der Letztern oft hinkte, damit der Adel in seinen Streitigkeiten zu dieser als vortrefflich anerkannten Sammlung des Sachsenrechts seine Zuflucht nehmen, und Mühe und Kosten sparen könne.“ Auf solche Weise erhielt der Sachsenpiegel, — ursprünglich nur eine Privatsammlung von Rechten und Gewohnheiten der nördlichen Hälfte Deutschlands, zwischen 1215. und 1218. von einem sächsischen Ritter, Eike oder Eckard von Repgow, verfaßt, und obgleich weit und breit in den Gerichten befolgt, doch nirgends mit öffentlicher Autorität bekleidet, — in hiesigen Landen gewissermaßen ein gesetzliches Ansehen, was ihn uns vorzüglich merkwürdig macht. Graf Johann, dem wir diesen Codex verdanken, wird von dem

a) Die Stelle ist abgedruckt in Halem's Gesch. Th. 1, S. 238. Not.



Mönch Oloysten als ein Sohn des Grafen Johann von Oldenburg und der Frau Elisabeth, Tochter des Herzogs Johann von Lüneburg b) bezeichnet. Er war also ein Sohn des Grafen Johann, welchen wir den 1ten nennen, ein Bruder des Grafen Conrad 1., und es fällt auf, daß Er, der nirgends in der Reihe der Oldenburgischen Regenten aufgeführt wird, und dessen Vater 1336. auch noch lebte, (er starb erst 1345.) eine solche halb-legislatorische Maßregel zu treffen sich veranlaßt und ermächtigt fand. Aber der Vater lebte im geistlichen Banne; vermuthlich hatten deshalb seine Söhne, Conrad und Johann, die Regierung, wie gewöhnlich, gemeinschaftlich übernommen, und während der erste seine Fehde mit den Friesen und den Dynasten im Lande führte, worin wohl die älteren rechtskundigen Ritter gefallen seyn mögen, beschäftigte sich der andere mit Erhaltung und Constaturung des alten Rechtszustandes, der nicht mehr im Gedächtniß fortlebte. Gesah nun dieses auch zunächst der Ritterschaft zum Besten, so nahmen doch der Bürger von Oldenburg und Delmenhorst, und der Bauer, ihr Recht ohne Zweifel aus eben dieser gemeinen Rechtsquelle; in so fern nicht jenem

in den aufgenommenen und 1345. von Graf Conrad bestätigten Stadt-Bremischen Statuten, diesem in der Westphälischen Hofesverfassung, und in den Colonatverhältnissen, in welche diese allmählig überging, eine besondere Rechtsquelle gegeben war.

Außer diesem Codex des Sachsen spiegels befand sich auf der Gräflich Oldenburgischen Bibliothek noch ein anderer, ohne Bilder, aber mit einer Glosse, aus dem 14ten Jahrhundert, (Vender erwähnt auch Gryphiander de Weichbildis Saxon. cap. 29. n. 7.), und ein Codex des Schwabenspiegels oder des Alemannischen Land- und Lehnrechts von einem Wildeshausischen Canonikus, Bernhard Spoliken, 1355. geschrieben. Diese 3 Codices kamen nach Gr. Anton Günthers Tode mit dessen Bibliothek an den Grafen von Oldenburg nach Barel; sie sind dem Brande, welcher 1751. die Bibliothek verzehrte, glücklich entgangen, und 1762. durch Vermittlung des Königlich Dänischen Statthalters in Oldenburg, Grafen von Lynar, dem gelehrten Consistorialrath Grupen in Hannover mitgetheilt worden, der sich einen großen Theil seines Lebens hindurch mit Vorbereitung einer neuen Ausgabe des Sachsen- und Schwabenspiegels

b) Halem giebt Th. 1. S. 255. (nach dem Chr. Rast. u. Schiph.) eine Gräfin zur Lippe als seine Mutter an. Wahrscheinlich ist dieses eine zweyte Gemahlin Johannis XI. gewesen, mit welcher er keine Kinder erzeugte.

Beschäftigte, und bey der ersteren den Oldenburgischen Codex picturatus zum Grunde legen wollte, welchen er wegen seines Alters, reinen plattdeutschen Schreibart und schönen Schrift unter allen bekannten für den vorzüglichsten erkannt hatte. c) Diese Ausgaben sind leider! nie erschienen. Grupen hat aber in den Hannövrischen Beyträgen von 1762. St. 36. fgg. eine dissertatio epistolaris an den Gr. Lynar von der Vorzüglichkeit der Oldenburgischen Codicum Juris Saxonici et Alemannici vor den Wiener Codicibus Ambrosianis abdrucken lassen, d) die ihn mit dem Reichshofrath von Senkenberg in einen gelehrten Streit verwickelte, welcher sich der Wiener annahm, und durch eine Schrift: Visiones diversae de collect. Leg. germ. et Speculi Saxonici, den Grupen zu einer „Vorläufigen Antwort“ veranlaßte, die in dem Hannövrischen Magazin v. 1763. St. 57. fg. steht. e) Grupens ganzer Apparat zu den beabsichtigten Ausgaben ist nach seinem Tode 1767. auf die Bibliothek des Oberappellationsgerichts zu Celle

gekommen, und von demselben hat der Oberappellationsrath Spangenberg in seinen Beyträgen zu dem Deutschen Recht im Mittelalter (Halle, 1720. 4.) ausführlich Nachricht gegeben, auch einige von den Bildern des Oldenburgischen Codex mitgetheilt, dergleichen schon in Grupens Tractat de uxore theotisca S. 192 — 194. stehen.

Außer dem Oldenburgischen waren lange Zeit nur noch zwey Codices picturati des Sachsenspiegels bekannt: ein Dresdner, und ein Wolfenbüttler; beyde jünger und defect, wenn sie gleich in der Malerey der Figuren Vorzüge vor dem Oldenburgischen haben sollen. Unter den in unseren Tagen von Rom nach Heidelberg zurückgebrachten Bibliotheksschätzen hat sich aber noch ein Codex picturatus gefunden, welchen Kopp in den „Bildern und Schriften der Vorzeit“ (B. 1. Mannheim. 1819. n. 3. u. B. 2. 1821. n. 1.) beschreibt und viele daraus mitgetheilte Bilder, hauptsächlich aus dem Lehrechte, sehr sinn- und kenntnißreich erklärt. Dieser Gelehrte macht es wahrscheinlich, daß der Heidelberger Codex schon dem

c) Ob die beyden andern Oldenburgischen Codices der Codex glossatus des Sachsenspiegels und der Codex des Schwabenspiegels noch vorhanden sind? Nach Salein Th. 1. S. 239. soll sich wenigstens auch der letzte noch auf der Gräflich Bentinischen Bibliothek finden.

d) S. auch Grupen obs. rerum et antiquitatum Germ. et Rom. S. 461.

e) auch in Schotts Samml. zu den Deutschen Stadtrechten, Th. 2. n. VIII.



13ten Jahrhunderte angehören, und er setzt denselben, in Ansehung der Bilder, den Oldenburgischen sowohl als beyden anderen *Codicibus picturatis* weit vor. Den Oldenburgischen hat Kopp in Heidelberg gesehen, wohin er vor einigen Jahren an den Professor (jetzt Oberappellationsrath in Lübeck) Cropp verlieshen war, der jetzt eine Ausgabe der alten Deutschen Rechtsbücher vorberreitet, und dem wir wünschen wollen, daß er nicht, wie Grupen, vor der Ausführung sterbe.†

Es ist nun nicht zu leugnen, daß die Bilderarbeit in unserem Codex unvollkommen ist. Die Bilder sind nur auf 14 Seiten (das sind aber doch mehr als „die ersten,“ wie Kopp B. 2. S. 33. angiebt) ausgemahlt; 148 Seiten des Textes haben nur Umrisse der Figuren, denen zum Theil nur die Füße schwarz angelegt sind. Des Paters Gloysten Geduld in Vorfertigung der durchaus gleich schönen Mönchsschrift muß man bewundern; dem Maler scheint aber die Geduld oder die Farbe bald ausgegangen zu seyn. Die Bilder sind übrigens in allen *Codicibus picturatis* ziemlich von einerley Art; sie erinnern lebhaft an die Egyptischen Hieroglyphen, oder an die Mexicanische Bilderschrift, — an ein Kindesalter der Kunst, welches an der Hunte wie am Nile, in der alten wie in der neuen Welt, ähnliche Producte geliefert hat. Sie geben theils wirkliche Vorstellungen, theils

nur symbolische Andeutungen dessen, was der nebenstehende Text enthält, und die letzteren sind, da der Text auf die Spur hilft, und wir noch andere Hülfsmittel zur Erklärung dieser gemahlten Jurisprudenz haben, zwar keine solche Räthsel für uns, wie die Egyptischen Hieroglyphen, an welchen alle Erklärungskunst scheitert, aber ihre Auslegung erfordert doch oft nicht geringe Mühe und recht genaue Kenntniß der Vorzeit.

Einen großen Vorzug hat unser Codex vor seinen gemahlten Brüdern: er ist ganz vollständig in den drey Büchern des Landrechts, wie im Lehnrecht, dem vierten Buche des Spiegels; wogegen auch der Heidelberger, gleich dem Dresdener und Wolfenbüttler, defect ist.† Das Landrecht hat 5 Blätter Inhaltsverzeichnis und 85 Blätter Text, das Lehnrecht 4 Blätter Inhalt und 40 Blätter Text. In den Unterabtheilungen jedes Buchs hat der Codex etwas von allen mir bekannten gedruckten Ausgaben des Sachsenspiegels abweichendes. Der Text ist durch übergeschriebene römische Zahlen in viel kleinere Abschnitte getheilt, als die Artikel in den gedruckten Ausgaben sind; diese kleinen Abschnitte sind im Inhaltsverzeichnis mit Nummern und Anfangsworten designirt, aber mit jeder Columne des Inhaltsverzeichnisses fängt eine neue Nummerfolge an, von I. bis XXXI., und jede Columne hat einen Buchstaben zur Ueberschrift, der auch über den Sei-

*† von welchem das jüngste B. mit dem 13^{ten} Art. das jüngste B. mit dem
 dritztigen Art. und Gerdner's Ausgabe an) das dritte B. mit
 dem 66 Art. das jüngste B. mit dem 10^{ten} Art. (ausfängt):
 † ferner! In der Uebers. nicht in Erfüllung gegangen, sind die ungedruckten gelochten Nummern
 in Oxyria der Gollra vorhanden.*



sich bey dem Tode des Mannes an verzehrbare Waare im Hause findet, bezeichnet wird. Im daneben stehenden Bilde langt ein Mann mit einer hölzernen Gabel (Gaffel) vom Wiemen die daran hängenden Schins

ken und Würste (vermuthlich Pinke) zur Oldenburgischen Lieblingspeise, dem braunen Kohl) herunter, welche zwey daneben sitzenden Partheyen zu gleichen Theilen auf die Köpfe fallen. — R.

War Hermann ein Edelmann?

(R e p l i k.)

In Nr. 42. dieser Blätter wird unter obiger Ueberschrift in Zweifel gezogen, ob es zu den Zeiten der Römer überhaupt einen Adel in Deutschland gegeben habe, und es wird auf Ludens Autorität behauptet, daß es unter den freyen Männern Deutschlands keinen Unterschied gegeben habe, außer was Reichthum, Macht, Talente und Thaten hervorgebracht hätten. Ein Adel der Geschlechter wird geläugnet, und einzelne Stellen des Tacitus, nämlich Germ. 25, 7. und 13. Hist. I. 4. 15. werden diesem gemäß erklärt, und diese Erklärung wird durch Germ. 11. 12. unterstützt.

Da ich demungeachtet bey der Meynung bleibe, daß es zu den Römischen Zeiten schon einen Geburts- oder Geschlechtsadel in Deutschland gegeben habe, so will ich die Gründe dafür hier auseinandersetzen.

Wenn gleich Tacitus uns das meiste Licht über die Sitten und die Verfassung unserer Vorfahren giebt, so

ist er doch nicht der einzige Schriftsteller aus jener Zeit, welcher darüber Licht giebt, und des Geschichtsforschers Pflicht ist es, aus Zusammenstellung und Vergleichung derselben die Wahrheit zu ergründen.

Schon Caesar de bello Gallico IV. 6, 9, 13. V. 41, 45. und VI. 2. findet bey den Galliern, Ubiern, Usipetern, Tenchterern, Nerviern u. principes, führt diese neben dem Senat und neben den Heerführern auf, sagt, daß der Nervier Vertico loco honesto natus sey, und daß die Trevirer nach des Jnduciomars Tode an dessen Verwandte die Regierung übertragen hätten.

Wenn er dann ferner von dem Unterschiede der Sitten u. der Deutschen von denen der Gallier spricht, sagt er VI. 13, daß die Deutschen im Volkskriege einen Kriegsrath erwählten, im Frieden aber die principes regionum et pagorum das Ruder in ihren Districten führten, und die Gerechtigkeit handhabten,

auch die Freyen in den Rathversammlungen zu Kriegszügen aufforderten, und dann als Anführer dabey figurirten.

Außer den obenbemerkten Stellen des Tacitus scheinen mir noch folgende in dieser Rücksicht sehr bemerkenswerth: Ann. XI. 16. Hist. IV. 13. 15. 55. Germ. 7. 13. 14. 25. 42. — Germ. 42. wird gesagt, daß die Könige der Marcomannen und Quaden aus den Geschlechtern der Marobode und Tudrer gewesen seyen. Ann. XI. 16. wird ausdrücklich gesagt: daß Italus, des Flavius Sohn, eines Bruders Hermanns, von königlichem Geschlechte, und dessen Mutter des Catrensürsten Catumars Tochter gewesen sey. Und selbst die Stelle des Tacitus Germ. 11. glaube ich für meine Ansicht anführen zu können, denn er unterscheidet die principes von der plebs, welche letztere aus den gesammten Freyen bestand; denn die Servi gehörten nicht in die Versammlungen. Die Fürsten werden aber ex nobilitate erwählt. Darnach giebt Alter, Adel, Kriegeruhm und Beredsamkeit ihnen ein Ansehn bey dem Volke, denn nach meiner Ansicht kann nobilitas hier nicht Kriegsruhm heißen, weil decus bellorum unmittelbar darauf folgt.

Auch Vellejus Paterculus II. 108. 118. spricht für meine Ansicht. An letzterer Stelle sagt er: Hermann, der Sohn Segimers des Cheruskerfürsten, sey von edlem Geschlechte

gewesen.

Und in dem Prolog zu dem Motharischen Gesetze kommen die Kuzinger, Gausen, Beles, Koupen und Anawat als edle Geschlechter bey den Longobarden und Thüringern vor.

Auch nach dem Nithard findet man zu Carls des Großen Zeiten noch die frühere zu der Römer Zeiten schon bestandene Eintheilung der Stände in Eihilingi oder Nobiles, Frilingi oder Ingenui und Lazzi oder Serviles.

Und wenn man behaupten wollte, diese Eintheilung sey nachher erst entstanden, so müßte man doch die Zeit dieser Entstehung angeben und durch gleichzeitige Schriftsteller unterstützen können, wenn solche Behauptungen Glauben verdienen sollen.

Bedenkt man hiebey ferner, daß des Ariovist's eine Frau die Schwester des Norischen Königs Wockio war, Caes. I. 53.; daß Jugwiewer, Hermanns Oheim, zugleich mit Hermann Heerführer war; daß Hermann, der Sohn des Cheruskerfürsten Segimers, die Tochter des Chattensürsten Segest's, und dessen Bruder Flavius die Tochter eines andern Chattensürsten Catumers zur Frau hatten; daß beyde im Römischen Heere sich gebildet hatten; daß Hermann seinem Bruder Flavius vorwarf, er wolle seine Nation lieber verrathen als regieren; bedenkt man endlich, daß Wittelkinds Frau eine Schwester des Königs von Dänemark war; und verbindet man dann damit die

obenerwähnten Stellen der Schriftsteller: so muß man, glaube ich, einen Geschlechtsadel in Deutschland sehr begründet finden. Unsere beyden berühmten Westphälischen

Geschichtsforscher Möser und Kindinger fanden auch keinen Anstand, diese Meinung anzunehmen.

Niederding.

Anfragen, den Bockerberg betreffend.

(Am 18. Oct. 1824.)

In den ersten Jahren nach der Schlacht bey Leipzig wurde bekanntlich dieser Tag durch brennende Holzstöße auf allen Bergen Deutschlands gefeyert. Im Oldenburgischen konnten keine Feuer auf Bergen brennen, unter andern aus der Ursache, weil es uns an Bergen fehlt. Im Jahrgang 1817. dieser Blätter (S. 314.) wurde jedoch die Nachricht mitgetheilt, daß am 18. Oct. 1814. der Tag der Bockerschlacht auf dem Bockerberge im Amte Steinfeld feyerlich sey begangen worden. Es wird dabey bemerkt, daß man von diesem Berge aus 20 Kirchtürme und die schöne blaue Silberfläche des Dünmersees sehen könne. Ferner wird erzählt, wie man an dem gedachten Tage von Steinfeld aus durch Kornfelder, Gebüsch, schlängelnde Bäche und Wiesen auf den Berg gezogen sey, und daß man auf dieser erhabensten Stelle des Herzogthums mit

enthusiastischer Anstrengung aus großen Kieselsteinen das Fundament zu einem Denkmale gelegt habe, welches in Form eines kegelförmigen Steinhauens mit Moos und Lehmkalk aufgeführt und mit einer Inschrift versehen werden sollte.

Man wünscht zu wissen, ob und wie die Pyramide auf dem Bockerberge sey vollendet worden? welches die Inschrift an derselben sey? und wie seitdem der 18te October bey diesem Monumente sey gefeyert worden?

Ferner wünscht man zu wissen, ob die ebendasselbst beschriebene, mit Visirlinien nach den 20 Kirchtürmen und mit einer Mittaglinie versehene, Scheibe, welche sich die den Berg besuchenden aus einem benachbarten Hause sollten hinauf bringen lassen, zu Stande gekommen sey? und wie die, sich dieser Scheibe bedienenden Reisenden es anfangen, um sofort die Mittaglinie zu finden?

Druckfehler: In Nr. 44. S. 348. Sp. 1. Z. 16. l. unwillkürlich st. willkürlich. — S. 349. Sp. 2. letzte Zeile lese man: nicht bloß nicht gegen.